

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 14. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2023)

zum Thema:

§ 91 (2) SGB VIII – Kostenbeiträge zu teilstationären Leistungen

und **Antwort** vom 29. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17340

vom 14. November 2023

über § 91 (2) SGB VIII – Kostenbeiträge zu teilstationären Leistungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen ist dem Land Berlin bzw. den Bezirken in 2022 gemäß § 91 (2) ein Anspruch auf Zahlung eines Kostenbeitrags entstanden und welchen theoretischen Einnahmen entspricht dies?
2. In wie vielen Fällen wurden 2022 Kostenbeiträge gemäß § 91 (2) über einen Leistungsbescheid tatsächlich erhoben und welchen theoretischen Einnahmen entspricht dies?
3. In wie vielen Fällen wurden Kostenbeiträge aus 2022 tatsächlich bezahlt und in welcher Höhe wurden dadurch Einnahmen generiert? (Bitte um Darstellung der Einnahmen über Kostenbeiträge gemäß § 91 (2), aufgeschlüsselt nach den Unterpunkten 1-4 und nach Bezirken getrennt.)

Zu 1., 2. und 3.: Grundsätzlich ist in allen 1.484 im Jahr 2022 geleisteten teilstationären Hilfen nach § 91 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ein Anspruch auf einen Kostenbeitrag entstanden (Quelle: SoPart, Fallstatistik 2022).

Die erzielten Einnahmen aus Kostenbeiträgen werden in drei Kapiteln (4015 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, 4040 Förderung von Familien und familiärer Erziehung, 4042 Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme) zugunsten von drei Titeln vereinnahmt: 23603 Ersatz von Jugendhilfe durch Sozialversicherungsträger (z. B. Halbwaisenrente), 28110 Ersatz von Jugendhilfeleistungen durch Sozialleistungsträger (z. B. Berufsausbildungshilfen, BAföG), 28111 Kostenbeiträge aus Einkommen, Kindergeld.

Eine Differenzierung der Einnahmen nach zugrundeliegender Rechtsgrundlage der gewährten Leistung oder nach „theoretischen Einnahmen“ bildet sich in der Einnahmesystematik nicht ab.

Berlin, den 29. November 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie